

+++ Information 11/2022 +++

10.11.2022

Landtag beschließt Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes und anderer beamtenrechtlicher Regelungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Liebe Mitglieder,

am 10.11.2022 gegen 12.20 Uhr hat der Thüringer Landtag ohne Gegenstimmen das Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer beamtenrechtlichen Regelungen verabschiedet.

Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen eine lineare Erhöhung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten um 2,8% ab dem 01.12.2022 und damit die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten. Die Anwärtergrundbeträge steigen zum gleichen Zeitpunkt um 50,00 Euro. Darüber hinaus sind aber auch andere beamtenrechtliche Regelungen, insbesondere zur Beamtenversorgung in dem Gesetz enthalten.

In der Erörterung räumte die Thüringer Finanzministerin Taubert ein, dass der Dienstherr künftig hinsichtlich der Übertragung der Tarifergebnisse auf die Beamten in Folge der Rechtsprechung kaum Spielraum habe und eine Übertragung kaum verwehrt werden könne. Zudem stellte Taubert für das nächste Jahr im Hinblick auf die Kriterien zur amtsangemessenen Alimentation eine weitere Besoldungserhöhung in Aussicht. Darüber hinaus sollen auch die Versorgungsempfänger entsprechend unserer Forderung die Energiepauschale erhalten. Entsprechende Gesetzentwürfe lägen bereits vor.

Die Debatte kann derzeit noch im Internet auf der Website des Thüringer Landtages nachverfolgt werden (Link: https://live.thueringer-landtag.de/Veranstaltung/Plenarsitzung_2022_93-95, Tagesordnungspunkt 31)

Die nachfolgende Übersicht enthält einige Auszüge aus dem Gesetzentwurf, der nunmehr verabschiedet wurde.

Der Landesvorstand

Mitglied werden, jetzt! Der Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) vertritt als einzige Fachgewerkschaft im Justizvollzug mit nahezu 25.000 Mitgliedern bundesweit die Interessen der Beschäftigten im Justizvollzug. Wir kämpfen für unsere speziellen Interessen - Spezialität ist unsere Stärke, wir wissen, wovon wir reden. Eine Mitgliedschaft im BSBD schließt für einen geringen Mitgliedsbeitrag von 7,00 Euro neben vielen anderen Leistungen (Rechtsschutz, Diensthaftpflicht- und Unfallversicherung) die Mitgliedschaft im dbb (Deutscher Beamtenbund) und tbb (Thüringer Beamtenbund) ein. Für Anwärter ist das erste Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei. Dabei sein, Mitarbeiten, Mitbestimmen – für die Entwicklung unseres Verbandes, des Justizvollzuges und vor allem zur Verbesserung der Situation der Beschäftigten im Justizvollzug.

Auszüge aus dem Gesetzentwurf

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2 541,21	2 610,68	2 680,14	2 749,61	2 819,05	2 888,54	2 958,01	3 027,44			
A 7		2 615,70	2 702,41	2 789,08	2 875,77	2 962,47	3 049,17	3 111,07	3 173,00	3 234,95		
A 8		2 703,67	2 777,74	2 888,83	2 999,93	3 111,02	3 222,15	3 296,21	3 370,24	3 444,36	3 518,40	
A 9		2 869,96	2 942,85	3 061,43	3 179,98	3 298,58	3 417,15	3 498,65	3 580,21	3 661,68	3 743,22	
A 10		3 039,93	3 139,80	3 289,64	3 439,48	3 589,33	3 739,16	3 839,08	3 940,99	4 043,15	4 145,36	
A 11			3 479,61	3 633,16	3 786,67	3 942,26	4 099,34	4 204,06	4 308,77	4 413,52	4 518,20	4 622,93
A 12			3 730,02	3 914,50	4 101,75	4 289,03	4 476,30	4 601,12	4 725,95	4 850,80	4 975,71	5 100,48
A 13				4 387,99	4 590,17	4 792,42	4 994,63	5 129,44	5 264,24	5 399,06	5 533,90	5 668,72
A 14				4 597,66	4 858,84	5 120,04	5 381,23	5 555,34	5 729,49	5 903,62	6 077,78	6 251,92
A 15						5 622,79	5 909,97	6 139,71	6 369,45	6 599,18	6 828,95	7 058,68
A 16						6 202,22	6 534,35	6 800,07	7 065,78	7 331,48	7 597,20	7 862,89

Anlage 6 (zu § 37)

gültig ab 1. Dezember 2022

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	160,38
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2:	
Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	295,33
b) zweite zu berücksichtigende Kind	478,78
c) dritte zu berücksichtigende Kind	751,44
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	726,77

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	134,77
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	141,13

Artikel 8 Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung

Die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Geldbetrag „3,70 Euro“ durch den Geldbetrag „3,80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Geldbetrag „1,02 Euro“ durch den Geldbetrag „1,05 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird der Geldbetrag „1,71 Euro“ durch den Geldbetrag „1,76 Euro“ ersetzt.